

Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Neunkirchen am Montag, dem 10. April 2017 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus in Neunkirchen

Ortsbürgermeister Pestemer eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Gemäß § 34 GemO hatte er als Vorsitzender die Ratsmitglieder durch schriftliche Einladung zu einer öffentlichen Sitzung eingeladen. Er stellte fest, dass der Ortsgemeinderat nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen war.

Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Anschließend wurde folgende Tagesordnung behandelt:

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
3. Kommunalreform: Beschlussfassung zur Bestätigung des Bürgerentscheides zum Erhalt der Selbstständigkeit der Ortsgemeinde Neunkirchen
4. Im Anschluss an TOP 3: Öffentliche Fragerunde für die Einwohnerinnen und Einwohner zum aktuellen Stand der Umsetzung der Kommunalreform in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf

Vor Einstieg in die Tagesordnung begrüßte der Vorsitzende die zahlreich erschienenen Bürgerinnen und Bürger. Dies sei ein Beweis für sehr großes Interesse an der Zukunft von Neunkirchen, weit über Neunkirchen hinaus. Er verlas folgende Klarstellung: „Der TV spricht von einem gespaltenen Dorf. Nein, wir sind ein lebendiges Dorf, wo aktuell ein großer Informationsbedarf besteht. Und alle – trotz Meinungsverschiedenheiten – sollen jeden Versuch unser Dorf zu spalten entschieden zurückweisen. Wir sollten heute alle den Beweis erbringen, dass wir dialogfähig sind, dass der Dorffrieden bewahrt bleibt! Wir, Rat und Ortsbürgermeister, werden es auf keinen Fall dulden, sondern gegebenenfalls auch alle Rechtsmittel ergreifen, wenn a) Drohbriefe im Dorf kursieren sollten, oder b) unbewiesen behauptet wird, dass angeblich Drohbriefe kursieren (also überhaupt nicht auf den TV eingehen, sondern links liegen lassen und mit Missachtung abstrafen!)“

Ortsbürgermeister Pestemer erläuterte den Ablauf der heutigen Tagesordnung. Alsdann verlas er folgende Stellungnahme: „Die Power Point Präsentation zum Vergleich von Verbandsgemeinde (selbstständige Ortsgemeinden im Rahmen einer Verbandsgemeinde) sowie verbandsfreie Gemeinde (Einheitsgemeinde) und ihren rechtlich unselbstständigen Ortsbezirken war im Jahre 2012 die Grundlage zur Durchführung des Bürgerentscheides zur Sicherung unserer rechtlichen Selbstständigkeit. Wir wollen anhand dieser Präsentation erläutern, warum wir nach wie vor an diesem nach wie vor gültigem Bürgerentscheid festhalten. Es gibt die Behauptung, dass unsere am 06.05.2012 durchgeführte Bürgerentscheidung nicht mehr gültig sei. Diese Auffassung ist falsch. In § 17 a, Abs. 8, Satz 2 der GemO heißt es: „Der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid frühestens nach 3 Jahren abändern!“ Eine nochmalige Beschlussfassung zur Bestätigung des Bürgerentscheides, wie am 10. November 2016 erfolgt, ist heute nicht zwingend erforderlich. Es gibt aber dessen ungeachtet genauso wenig für den Rat Veranlassung, die rechtlich gesicherte Selbstverwaltung/ Eigenständigkeit aufzugeben. Wir vermögen keine triftigen Gründe zu erkennen, warum wir dies tun sollten.“

Ob sich solche stichhaltigen Gründe auf der Bürgerinfoveranstaltung ergeben könnten, das gilt es abzuwarten. Dieser Entscheidung wollen wir heute jedoch nicht vorgreifen.“

Danach wurde folgende Tagesordnung beraten:

Zu TOP 1: Einwohnerfragestunde

Von verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern wurde folgendes mitgeteilt bzw. angefragt:

- a) Es befinden sich an verschiedenen Kanaldeckeln Risse, ein Einsatz fehlt.
- b) Am Bachlauf (Anwesen Maßmann) tritt regelmäßig Wasser über.
Ortsbürgermeister Pestemer wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragen, entsprechende Maßnahmen zur Behebung zu veranlassen.
- c) Anfrage zum Beschluss betreffend den Bauantrag Just
Da dies den nichtöffentlichen Teil der Ortsgemeinderatssitzung betraf, konnte keine Auskunft erteilt werden.
- d) Anfrage zum Parkverbot vor dem Gemeindehaus.
Hierzu erläuterte die Gemeindearbeiterin den Sachstand.

Zu TOP 2: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister informierte über folgende Themen:

- a) Umstellung der Straßenlaternen auf LED-Beleuchtung
Der Strombezug erfolgt ausschließlich aus erneuerbaren Energien, nach der Planung werden sich die Kosten aufgrund der Stromersparnis nach 3,3 Jahren amortisiert haben.
- b) Decken-Schalldämmung am Gemeindehaus
Die entstandenen Kosten von 3400 Euro wurden durch einen Zuschuss aus dem Projekt „Aktiv vor Ort“ der innogy SE in Höhe von 2000 Euro auf 1400 Euro reduziert.
- c) Erneuerung des Heizungsbrenners im Gemeindehaus
Hierdurch werden voraussichtlich 1200-1500 Euro Kosten entstehen.
- d) 200 Jahrfeier des Forstamtes Dhronecken am 07.05.2017
- e) Eröffnungsfeier der Kita Berglicht am 05.05.2017
Aus der Ortsgemeinde Neunkirchen besuchen derzeit 9 Kinder die Kita Berglicht, im kommenden Jahr werden es 11 Kinder sein. Zur Eröffnungsfeier des Neubaus werden noch Helferinnen und Helfer gesucht.

Zu Top 3: Kommunalreform: Beschlussfassung zur Bestätigung des Bürgerentscheides zum Erhalt der Selbstständigkeit der Ortsgemeinde Neunkirchen

Der Vorsitzende stellte dar, wie der Stand der Kommunalreform in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ist und verlas dazu folgende Stellungnahme: „Das zuständige Innenministerium hat alle Ortsgemeinden unmissverständlich aufgefordert, sich spätestens bis Ende Juni 2017 dahingehend zu positionieren, ob eine Ortsgemeinde bei Beibehaltung der Selbstständigkeit sich in die VG Hermeskeil eingliedern wolle oder ob eine Ortsgemeinde bei Aufgabe ihrer Selbstständigkeit sich als unselbstständiger Ortsbezirk in die verbandsfreie Gemeinde Morbach eingliedern will. Die Positionierung unserer Ortsgemeinde ist seit dem Bürgerentscheid vom 6. Mai 2012 eindeutig vorgenommen worden, nämlich die Bewahrung der Selbstständigkeit innerhalb der VG Hermeskeil. Diese Positionierung verbunden mit dem Bewahren der Selbstständigkeit wurde am 10. November noch einmal einstimmig betätigt. Wortlaut des einstimmig gefällten Beschlusses: Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, in diesem Sinne alle Anstrengungen zum Erhalt Selbstständigkeit im Rahmen der aktuellen Kommunal- und Gebietsreform unter allen Gegebenheiten fortzuführen. Eine Eingliederung in die verbandsfreie Gemeinde als unselbstständiger Ortsbezirk steht dabei nicht zur Disposition.“

Auf der Grundlage der der anschließenden Positionierung aller Ortsgemeinden, wird dann von der VG Thalfang am Erbeskopf und ihren Gremienvertretern ein freiwilliger allgemeiner

Lösungsvorschlag – vermutlich zur Aufteilung der VG Thalfang am Erbeskopf– erarbeitet werden. Dies ist aber nur Spekulation. Gelingt es nicht in Übereinstimmung mit dem Innenministerium eine freiwillige Lösung wie auch immer zu finden, dann werden vom Innenministerium Schritte zu einer gesetzlichen Fusionierung = Zwangsfusionierung – vorgenommen. Zu einer Zwangsfusionierung mit der EG Morbach wird es nicht kommen können, da von allen politischen Verantwortlichen – und dies parteiübergreifend – eine zwangsweise Auflösung der Selbstständigkeit von selbstständigen Ortsgemeinden ausgeschlossen wird. Und Andreas Hackethal, Bürgermeister der EG Morbach, hat auf allen bisherigen Infoveranstaltungen betont, dass er nur solche Ortsgemeinden aus der VG Thalfang am Erbeskopf aufnehmen wollen, die freiwillig sich in die EG Morbach bei Aufgabe ihrer Selbstständigkeit eingliedern lassen wollen.

Auf dem Hintergrund dieser Vorabdarstellung nehmen wir als Ortsgemeinderat wie folgt Stellung zur uns am Freitag, dem 18. März 2017 überreichten Unterschriftenliste: Bei der Übergabe der Unterschriftenliste am 18. März 2017, 17:00 Uhr in dem Ortsbürgermeisterbüro an mich als Ortsbürgermeister und dem Ratsmitglied Berthold Jung waren folgende Personen anwesend: Frau Schlags als Verantwortliche für die Unterschriftenliste sowie Frau Vera Höfner (CDU) (Verbandsgemeinderatsmitglied und Beigeordnete der Verbandsgemeinde/Beigeordnete der OG Thalfang), sowie Herr Linz vom Trierischen Volksfreund. Es wurden am Freitag den 18. März 2017 nachfolgende Schriftstücke

a) „Begründungsschreiben“ zur Durchführung der Unterschriftenliste ohne Datum und Unterschrift einer verantwortlichen Person

b) Forderung nach der Durchführung einer Bürgerbefragung mit Unterschriften, ebenfalls ohne Unterschrift einer verantwortlichen Person in meinem Ortsbürgermeisterbüro überreicht. In dem „Begründungsschreiben (a) heißt es: anbei eine Unterschriftenliste von 66 wahlberechtigten Neunkirchnern Bürgerinnen und Bürger.

Eine Unterschriftensammlung bezogen auf eine Bürgerbefragung ist aus der Bürgerschaft heraus rechtlich nicht möglich. Eine rechtlich qualifizierte Bürgerbefragung kann allerdings nur von einer selbstständigen Ortsgemeinde initiiert werden, so wie das kürzlich in Horath der Fall war. Dies ergibt sich aus § 16 GemO. Das Ergebnis solch einer rechtlich qualifizierten Bürgerbefragung hat allerdings gegenüber einem Ortsgemeinderat keine bindende sondern nur eine empfehlende Wirkung.

Zudem möchte ich hier anmerken: Die angegebene Zahl von 66 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, die unterschrieben haben, hat sich bereits verringert. Es haben mich bereits mehrere Unterzeichner gebeten, sie von der Unterschriftenliste zu nehmen.

Weiter heißt es im Übergabeschreiben: **Mit den gesammelten Unterschriften möchte wir zunächst unseren dringenden Wunsch nach einer gemeinsamen, zeitnahen Informationsveranstaltung zur Kommunalreform mit den beiden Bürgermeistern der VG Hermeskeil und der EG Morbach Ausdruck verleihen.**

Wie bekannt sein dürfte, fand am 7. Oktober 2016 in Thiergarten eine Bürgerinformationsveranstaltung statt. Diese wurde von den Ortsgemeinden Malborn, Büdlich, Heidenburg, Lückenburg und unserer Ortsgemeinde gemeinsam ausgerichtet. Hierzu waren alle Bürgermeister der umliegenden Gebietskörperschaften eingeladen. Auch die Bürgermeister der VG Hermeskeil und der EG Morbach waren hierzu eingeladen.

Wir sind überzeugt, dass sich der Gemeinderat einem solchem basisdemokratischen Ansinnen nicht verschließen wird.

Der Ortsgemeinderat verschließt sich keineswegs einer Diskussion. Im Gegenteil: die Kommunal- und Verwaltungsreform ist in unseren Sitzungen seit 2009 regelmäßig auf der Tagesordnung, sodass die Informationen zur Kommunal- und Verwaltungsreform beständig auf

dem aktuellen Stand gehalten wurden. Hier darf ich auf die Veröffentlichung der Niederschriften der Ortsgemeinderatssitzungen, welche im Amtsblatt nach zu lesen sind, verweisen.

Nach der Informationsveranstaltung behalten wir Neunkirchener Bürger uns vor, einen Bürgerentscheid zu fordern.

Ein Bürgerentscheid liegt in der Sache vor. Dieser wurde bereits 2012 durchgeführt und hat nach wie vor Geltung. In § 17, Abs. 8 der GemO, Satz 2 heißt es dazu; *“Der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid nach 3 Jahren abändern.”*

Zu dem 2. Schriftstück, nämlich das, auf dem besagte Unterschriften gesammelt wurden:
Wir, die Unterzeichner fordern eine Bürgerbefragung in der Ortsgemeinde Neunkirchen in Sachen Kommunal- und Verwaltungsreform zum Thema Wechsel in die Verbandsgemeinde Hermeskeil oder Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde gemeinsam mit Morbach.

Das Gesetz sieht nicht vor, dass eine Bürgerbefragung aus der Bürgerschaft heraus gefordert werden kann. Dies ergibt sich wie bereits ausgeführt aus § 16 GemO. Zudem ist die Bildung einer verbandsfreien Gemeinde gemeinsam mit Morbach nicht möglich. Morbach ist vielmehr nur aufnahmebereit. Denn Morbach stellt zur Bedingung für eine Aufnahme, dass die wechselnden Ortsgemeinden bedingungslos ihre durch das Grundgesetz und RLP-Landesverfassung geschützte Selbstständigkeit aufgeben. Daher ist keine Bildung einer gemeinsamen Gemeinde möglich, sondern nur die Unterordnung unter die EG Morbach als unselbstständiger Ortsbezirk.

In der Begründung zur Unterschriftensammlung heißt es:

Die Ausgangslage hat sich seit dem Bürgerentscheid 2012 stark verändert:

Hier muss ich fragen: Was hat sich für die Ortsgemeinde Neunkirchen in Hinblick auf den Erhalt ihrer Selbstständigkeit verändert? Eine Veränderung, die eine Aufgabe der Selbstständigkeit auch nur ansatzweise rechtfertigen könnte, vermag ich nicht zu erkennen. Und ich denke, dass sich der Ortsgemeinderat dieser Auffassung anschließen wird.

Positionierung der anderen Ortsgemeinden: Die Gemeinden Thalfang, Immert, Etgert, Gielert, Schönberg, Horath, Deuselbach, Rorodt, Hilscheid, und Burtscheid haben sich bereits für die Bildung einer neuen zukunftsorientierten Hunsrückgemeinde gemeinsam mit Morbach ausgesprochen

Die aufgelisteten Ortsgemeinden wollen sich unter Aufgabe ihrer Selbstständigkeit der EG Morbach unterordnen. Diese Option teilen wir nicht.

Neue Erkenntnisse in Bezug auf die Erhaltung der Infrastruktur der VG:

Die Verhandlungen der VG Thalfang (ich war seinerzeit an sämtlichen Verhandlungen beteiligt) mit der Einheitsgemeinde Morbach sind 2012 gescheitert und zwar an der Frage *“Aufgabe der Selbstständigkeit der Ortsgemeinden.”* Die Aufgabe der Selbstständigkeit wurde stets als unverhandelbar dargestellt. Allerdings wurden von der VG-Ratsmehrheit keine zielstrebigsten Verhandlungen mit benachbarten Verbandsgemeinden wie Schweich, Bernkastel-Kues, Birkenfeld und Hermeskeil aufgenommen, um als gesamte Verbandsgemeinde sich zu einer großen, schlagkräftigen Verbandsgemeinde zusammenzuschließen. Die hätte ermöglicht das Grundzentrum Thalfang mit seinem Schulstandort, Dienstleistungsangebot, Schwimmbad und einer Verwaltungsnebenstelle bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit aller Thalfanger Ortsgemeinden zu erhalten.

Der Schwenk der VG-Ratsmehrheit wiederum erneut Verhandlungen mit der EG Morbach bei Aufgabe der Selbstständigkeit der Ortsgemeinden wurde damit begründet *“dass nur so das Grundzentrum Thalfang erhalten werden könnte”*. Diese Auffassung hat letztendlich aber

bewirkt, dass die VG Thalfang gespalten wurde in Ortsgemeinden, die nicht bereit sind ihre verfassungsrechtlich garantierte Selbstständigkeit aufzugeben. Dies wiederum hat zum Ergebnis, dass zum Nachteil alle Bürger in der VG Thalfang, das Grundzentrum Thalfang eindeutig geschwächt wird.

Frage, wo die Kinder zukünftig Kindergarten und Schule besuchen?

Grundsätzlich ist festzustellen

- a) die Kinder, die die KiTa besuchen werden, dies weiterhin tun,
- b) Grundschulen/ Schulweg: Antwort der zuständigen Schulaussichtbehörde ADD Trier/Frau Conrad/ 8.April 1017: *“Mit dem Wechsel der Ortsgemeinden in eine andere VG im Zuge der Kommunalreform ist nicht automatisch eine Änderung der Schulbezirke verbunden. Dies muss im Anschluss nach einem Vollzug des Wechsels in einer Fusionsvereinbarung festgehalten werden.“*

Überlegungen der Landesregierung über eine Mindestgröße für Kleinstgemeinden.

Wer hat wann, was verkündet? Bisher haben sowohl Herr Innenminister Lewentz als auch unsere Ministerpräsidentin Malu Dreyer immer betont, dass im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Selbstständigkeit der Ortsgemeinden nicht angetastet wird. Diese ist auch durch die Verfassung geschützt. Allerdings heißt es wird hinsichtlich der Einrichtung und Auflösung von Ortsbezirken im Kapitel 4 (Ortsbezirke) in § 74 (Bildung von Ortsbezirken) der Gemeindeordnung unzweideutig: Abs. 1: “Um das örtliche Gemeinschaftsleben zu fördern, können (müssen aber nicht) Gemeinde ihr Gebiet nach Bestimmungen dieses Kapitels in Ortsbezirke einteilen. Die Hauptsatzung bestimmt, ob Ortsbezirke gebildet und wie sie abgegrenzt werden. Dabei kann das gesamte Gemeindegebiet in Ortsbezirke eingeteilt werden. Die Änderung oder Aufhebung über die Bildung von Ortsbezirken ist nur zum Ende einer Wahlzeit des Gemeinderates zulässig. Abs. 2: „Die Ortsbezirke haben einen Ortsbeirat und einen Ortsvorsteher.“ Abs.3: 1. Halbsatz “Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in Ortsbezirken mit nicht mehr als 300 Einwohnern von der Wahl eines Ortsbeirates abgesehen wird, sofern nicht eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 6 entgegensteht. Die Gemeinden können die Folgen der Gebietsänderung durch Vereinbarung regeln. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Ratsmitglied Berthold Jung forderte zusammenzuarbeiten, um die gemeinsame Infoveranstaltung durchführen zu können. Er schlug vor von Haus zu Haus gehen und die Fragen der Bürger aufnehmen. Ferner schlug er ebenfalls vor, dass die Verantwortlichen in dieser Sache das zusammen durchführen, dies wären zum einen Ortsbürgermeister Richard Pestemer für die Ortsgemeinde und zum anderen Frau Anne Schlags für die Liste Schlags, sowie ein Ratsmitglied als Schriftführer. Im Anschluss würden die Fragen zu einem Fragenkatalog zusammengefasst, um sie den Bürgermeistern Herrn Michael Hülpes und Herrn Andreas Hackethal zu übergeben. Danach könne durch Absprache mit den Bürgermeistern ein Termin für die Infoveranstaltung gefunden werden.

Nach erfolgter Beratung fasste der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss:

- Es wird in gemeinsamer Zusammenarbeit von Ortsgemeinderat, Ortsbürgermeister und der Verantwortlichen für die “Unterschriftenliste Anne Schlags”, zu einer Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema “Kommunalreform in der Ortsgemeinde Neunkirchen” eingeladen.
- Diese Bürgerinformationsveranstaltung soll vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf moderiert werden.
- Auf dem Podium dieser Bürgerinformationsveranstaltung werden als Vertreter für die VG Hermeskeil Bürgermeister Hülpes, für die verbandsfreie Gemeinde Morbach, Bürgermeister Hackethal und für die Ortsgemeinde Neunkirchen, Ortsbürgermeister Pestemer und als Verantwortliche für die “Unterschriftenliste Anne Schlags”, Frau

Schlags eingeladen.

- Ortsbürgermeister Pestemer, Frau Anne Schlags und ein Ratsmitglied als Schriftführer gehen von Haus zu Haus und nehmen alle Fragen der Bürgerinnen und Bürger auf.
- Zur sachorientierten Vorbereitung dieser Bürgerinformationsveranstaltung werden nach dem Breiter Vorbild gemeinsam vom Ortsgemeinderat, dem Ortsbürgermeister zusammen mit der Verantwortlichen der "Unterschriftenliste Anne Schlags" alle Bürgerinnen und Bürger zu Vorbereitungstreffen, die im Amtsblatt angekündigt werden, eingeladen.

Ziel ist es, gemeinsam zeitnah ein Fragenkatalog erstellt wird, der den Verwaltungen der Verbandsgemeinde Hermeskeil sowie der verbandsfreien Gemeinde Morbach zwecks sachorientierter Vorbereitung zur geplanten Bürgerinfoveranstaltung zugesandt wird. Im Anschluss an dieses Vorbereitungstreffen zur Bürgerinformationsveranstaltung wird die Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 4: Im Anschluss an TOP 3: Öffentliche Fragerunde für die Einwohnerinnen und Einwohnerinnen und Einwohner zum aktuellen Stand der Umsetzung der Kommunalreform in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf

Der Vorsitzende stellte anhand der nachfolgenden Ausarbeitung die Unterschiede einer Ortsgemeinde in einer Verbandsgemeinde und eines Ortsteiles in einer Gemeindeverwaltung dar.



**Die Zukunft der Dörfer - Unsere Zukunft
Ein Vergleich**

Die Rechte der Ortsgemeinde (OG) und die Aufgaben des Ortsgemeinderates

im Vergleich zu den
Rechten des Ortsbezirkes (OB) und den Aufgaben des Ortsbeirates
vorgetragen von Benedikt Back (Jugendvertretung) und Richard Pestemer (Ortsbürgermeister)

Die kommunale Gesetzgebung / Gemeindeordnung RLP

§ 32 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung nicht einem Ausschuß übertragen hat oder soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

§ 67 Eigene Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde nimmt anstelle der Ortsgemeinden folgende Selbstverwaltungsaufgaben wahr:

1. die ihr nach den Schulgesetzen übertragenen Aufgaben;
2. den Brandschutz und die technische Hilfe;
3. den Bau und die Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen;
4. den Bau und die Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen, insbesondere Sozialstationen und Einrichtungen der Altenpflege, soweit nicht freie gemeinnützige Träger solche errichten;
5. die Wasserversorgung;
6. die Abwasserbeseitigung;
7. den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung.

§ 75 Ortsbeirat

(1) Der Ortsbeirat hat die Belange des Ortsbezirks in der Gemeinde zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.

(2) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlußfassung des Gemeinderats zu hören. Dem Ortsbeirat können bestimmte auf den Ortsbezirk bezogene Aufgaben wie einem Ausschuß des Gemeinderats übertragen werden.

Selbstverwaltungsrechte und Aufgaben einer Ortsgemeinde

Ehrungen / Jubiläen Homepage	Bereitstellung/Unterhaltung/Bewirtschaftung Sportanlagen Förderung Sportvereine	Grillhütten
Hauptsatzung Geschäftsordnung Mitgliedschaft in Zweckverbänden	Gebäude-und Grundstücksmanagement im Ortskern (Ortskernentwicklung)	Buswartestellen, Dorfplätze, Glockentürme, Festplätze, Brunnen, Kelter, Gefrieranlagen etc. (Entgelts- hoheit und Benutzungs- ordnung)
Kauf-und Tauschverträge Miet-und Pachtverträge Wohnungen, Grundstücke, Landpacht) Windenergie/Fotovoltaik	Dorferneuerungskonzept und Dorfmoderation	Tourismusförderung soweit nicht VG (Entgelthoheit)
Bauhof/Fuhrpark Maschinen/Geräte etc.	Schaffung von Bauland/ Erschließung von Neubaugebieten	Haushaltssatzung Steuerhoheit (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Hundesteuer)
Gemeindepartnerschaft Seniorenveranstaltungen Traditionsveranstaltungen Beiträge und Förderungen an kulturelle Vereine Chroniken	Ausbau/Erschließung/Unterhaltung von Gemeindestraßen (Satzungen), Wege, Plätze, Brunnen Straßenbeleuchtung ggfl. Einschl. Rekommunalisierung Straßenoberflächenentwässerung Winterdienst/Straßenreinigung	Jagd-pacht soweit Eigenjagdbezirk
Kindertagesstätten	Ortsbildpflege Grün-, Pflanz-und Parkflächen	Aufnahme von Investitionskrediten
Spielplätze Jugendräume Jugendarbeit einschl. Ferienfreizeit	Friedhof-und Bestattungswesen (Satzungen selbst oder im Zweckverband)	Verwaltung der Jagdgemeinschaft
	Ausweisung von Öko-Flächen	Bürger bzw. Dorfgemeinschaftshäuser (Entgeltshoheit-Benutzungsord.)
	Forstwirtschaft	
	Feld-und Wirtschaftswege	
	Wirtschaftsförderung soweit nicht VG	

Der Verlust...!

Folgende grundlegenden Selbstverwaltungsrechte gehen uns bei einer Eingemeindung in eine Einheitsgemeinde verloren:

Hauptsatzung Geschäftsordnung Mitgliedschaft in Zweckverbänden	Ausbau/Erschließung/Unterhaltung von Gemeindestraßen (Satzungen), Wege, Plätze, Brunnen, Straßenbeleuchtung ggf. einschl. Rekommunalisierung Straßenoberflächenentwässerung, Winterdienst/Straßenreinigung
Kauf-und Tauschverträge, Miet-und Pachtverträge, (Wohnungen, Grundstücke, Landpacht) Windenergie/Fotovoltaik	Friedhof-und Bestattungswesen (Satzungen selbst oder im Zweckverband)
Bereitstellung/Unterhaltung/Bewirtschaftung von Sportanlagen, Förderung der Sportvereine, Bebauungspläne (Planungshoheit, Gestaltungssatzung und Bodenordnung/Flurbereinigung), Gebäude und Grundstücksmanagement im Ortskern, Schaffung von Bauland, Erschließung von Neubaugebieten	Forstwirtschaft Haushaltssatzung, Steuerhoheit (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Hundesteuer)

Was bleibt übrig...

Gemeindepartnerschaft Seniorenveranstaltungen Traditionsveranstaltungen Beiträge und Förderungen an kulturelle Vereine Chroniken	Dorferneuerungskonzept und Dorfmoderation Ortsbildpflege Grün-, Pflanz-und Parkflächen	Grillhütten Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser
Spielplätze Jugendräume Jugendarbeit einschl. Ferienfreizeit		Entgeltshoheit –Benutzungsord.)

Daraufhin wurde die Sitzung zur Bürgerfragerunde unterbrochen.

Nach Beantwortung zahlreicher fragen und Wiederaufnahme der Sitzung bedankte sich der Vorsitzende auch im Namen des Rates für die rege Beteiligung und den manchmal auch kontroversen sowie emotionsgeladenen Meinungs austausch bedingt wegen der Wichtigkeit der Entscheidung. Es zeigte sich indes, dass noch viele Fragen offen sind, die noch geklärt werden müssen und verwies in diesem Zusammenhang auf die Bürgerinformationsveranstaltung.

Der Vorsitzende zeigte auf, was in Neunkirchen trotz Unterfinanzierung auf den Weg gebracht worden ist und gab folgendes zu Protokoll:

- Sanierung der K 109 und der Innerortsstraßen
- KiTa-Neubau trotz knapper Finanzlage (Ortsgemeinde Neunkirchen ist zusammen mit Gemeinde- und Städtebund aktiv zur rechtlichen Durchsetzung des Konnexitätsprinzips)
- Unterstützung Sanierung Erbeskopfrealschule plus
- Forst: inkl. Wegeerschließung
- Umstellung auf Eigenbejagung, um Naturverjüngung zu ermöglichen anstatt kostenintensiver Schutzmaßnahmen
- Innenausbau vor Außenausbau: keine aufwendiges Neubaugebiet
- Ökologisierung der gemeindlichen Ackerflächen ab 2020 (kein weiter Anbau von Industriemais/ Chance für Klein- und Mittelbauern)
- Beständige Sanierung des Gemeindehauses in Eigenleistung; Gemeindehauswohnung saniert
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- aktiv zusammen mit allen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zum Erhalt von schnellerem Internet
- Friedhofssatzung erweitert: in Eigenleistung Anlage von Rasengräbern
- Aktiv im Einsatz zum Erhalt unserer Dorfkirche
- Im Bereich Finanzen Erreichung des Zieles, dass der Landrat hinweist auf unsere verfassungswidrige Unterfinanzierung durch das Land
- Dank hier vor allem an die FFW und den Förderverein und freiwilligen Helfer, die seit Jahrzehnten Wanderungen (1.Mai) und Festivitäten im Gemeindehaus oder z.B. beim Weihnachtssingen tatkräftig organisieren und das Dorfleben aufrechterhalten
- Dank auch an diejenigen, die aktiv sich bemühen, die Grünflächen, den Friedhof usw. beständig zu pflegen
- Natürlich wünschen wir uns noch mehr aktiven ehrenamtlichen Einsatz. Aber der kann nicht erzwungen werden. Dies sollte indes von uns allen respektiert und begrüßt werden. Denn auch hier gilt der Grundsatz "ES GIBT NICHTS GUTES AUSSER MAN TUT ES!" (Erich Kästner)

Fazit: OMNIA SUNT COMMUNIA: Das ist ein Bekenntnis im Sinne "WIR ALLE SIND KOMMUNE!"

Und ein jedem ist es freigestellt, sich so viel, wie sie/er möchte, sich freiwillig einzubringen, wie er es für richtig erachtet, ja sogar sich rauszuhalten ist legitim!

ABER man sollten doch diejenigen, die die Möglichkeit der Selbstständigkeit einer Gemeinde praktizieren und sich selber Ziele setzen, die man umsetzen will, gewähren lassen. Wenn man dabei bestimmte Zielsetzungen nicht teilt, dann hat man die Möglichkeit, als Ratsmitglieder oder Ortsbürgermeister zu kandidieren, um dies zu korrigieren.

Man hat, wenn man will, zahlreiche Rechte und Möglichkeiten in einer selbstverwalteten eigenständigen Ortsgemeinde!

Und unserer Auffassung nach hat indes keiner das Recht anderen grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich garantierte Gestaltungsmöglichkeiten vorzuenthalten.

Und wir hoffen sehr, dass bei der Vorbereitung der Bürgerinfoveranstaltung und auf der Bürgerinfoveranstaltung selber dies immer klarer wird, welche wunderbaren Chancen eine selbstständige Ortsgemeinde bietet, Chancen, die man aktiv ergreifen kann und zum Wohle aller ergreifen sollte."

Danach schloss er die Sitzung.